



Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz



# Das Bayerische Klimaschutzgesetz – Entstehung und Regelungsoptionen aus der Sicht der Verwaltung

Astrid Müller-Ettrich,  
Referat 76.1 Klimapolitik, Klimaforschung



## Gliederung

1. Warum brauchen wir das BayKlimaG?
2. Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens
3. Wesentlichen Inhalte des BayKlimaG
4. Ausblick



# 1. Warum brauchen wir das BayKlimaG?

- **Ausgangspunkt Koalitionsvertrag** zwischen CSU und FREIE WÄHLER vom 05.11.2018: „**Wir werden ein bayerisches Klimaschutzgesetz schaffen.**“
- Auch wenn **maßgebliche Gesetzgebungskompetenzen** zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft, auf **europäischer** und **Bundesebene** liegen, trägt das **bayerische Klimaschutzgesetz** (BayKlimaG) **ergänzend** und **unterstützend** zur **Erreichung der Zielsetzungen des Pariser Klimaschutzabkommens bei.**



- **Gesetzliche Verankerung**

- der bayerischen Klimaschutzziele,
- des bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie,
- des Klimaberichts,
- des Klimarats,
- des Klimaschutzes in weiteren bayerischen Fachgesetzen.



## 2. Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens

- Erste Befassung des Ministerrats mit dem Entwurf des BayKlimaG am 19.11.2019. Anschließend bis Ende Januar 2020 Verbändeanhörung. Am 12.05.2020 erfolgte im zweiten Durchgang der Beschluss des Ministerrats zum Entwurf des BayKlimaG und die Zuleitung an den Bayerischen Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung.
- Die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum fand am 28.05.2020 statt, er wurde im Anschluss daran dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführenden Ausschuss zugewiesen.



- Der federführende Umweltausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge am 15.10.2020 beraten. Er hat dem Gesetzentwurf zugestimmt und einen Änderungsantrag angenommen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge am 29.10.2020 endberaten. Er hat sich dem Votum des federführenden Umweltausschusses angeschlossen und als Datum des Inkrafttretens den 01.01.2021 festgelegt
- Am 12.11.2020 fand die zweite Lesung des Gesetzentwurfs und die Schlussabstimmung im Plenum statt. Der Gesetzentwurf und ein Änderungsantrag wurden angenommen.



- Das BayKlimaG wurde am 30.11.2020 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.



### 3. Was sind die wesentlichen Inhalte des BayKlimaG?

- **Minderungsziel gem. Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG**

Verminderung der Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr 2030 um mindestens 55% je Einwohner und Jahr bezogen auf den bayerischen Durchschnitt des Jahres 1990. Dieses Klimaschutzziel steht im Einklang mit Bundesklimaschutzziel gem. § 3 Abs. 1 Bundesklimaschutzgesetz.

- **Minderungsziel gem. Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG**

Bayern soll bis spätestens 2050 klimaneutral sein. Dieses Ziel streben auch der Bund und die EU an.



- **Klimaneutrale Staatsverwaltung gem. Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG**

Die bayerische Staatsverwaltung soll bis zum Jahr 2030 klimaneutral sein. Das bedeutet nicht, dass die staatlichen Behörden keine Treibhausgase mehr emittieren dürfen, vielmehr müssen die verbleibenden Treibhausgasemissionen vollständig kompensiert werden.

Treibhausgasvermeidung ist vorrangig.

- **Klimaschutz als Teil des staatlichen Erziehungsauftrags gem. Art. 3 Abs. 2 BayKlimaG**

Vermittlung der Ursachen und Folgen des Klimawandels ist essentiell! Daher soll dies im Rahmen von geeigneten Lehr- und Unterrichtsfächern erfolgen.



- **Empfehlung an die Kommunen gem. Art. 3 Abs. 3 BayKlimaG**

Empfehlung an die Kommunen sich genauso wie der Freistaat Bayern nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 BayKlimaG zu verhalten. Konkret stellt dies eine Empfehlung für kommunale Verwaltungen dar, Klimaneutralität bis 2030 anzustreben und auch in kommunalen Schulen Klimaschutz im Rahmen des Unterrichts zu vermitteln.



- **Kompensation für Treibhausgasemissionen der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung gem. Art. 4 Abs. 1 S.1 BayKlimaG**

Um die in Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG normierte klimaneutrale Staatsverwaltung bis zum Jahr 2030 zu verwirklichen, ist es notwendig, die unvermeidbaren, verbleibenden Treibhausgasemissionen vollständig zu kompensieren.

- **Empfehlung an die Kommunen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen gem. Art. 4 Abs.1 S. 2 BayKlimaG**

Da den kommunalen Gebietskörperschaften in Art. 3 Abs. 3 BayKlimaG bis 2030 eine klimaneutrale Verwaltung empfohlen wird, erstreckt sich die Empfehlung konsequenterweise auch auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen.



- **Kompensationsplattform des Landesamtsamts für Umwelt (LfU) gem. Art. 4 Abs. 2 BayKlimaG**

Das LfU unterstützt die bayerische Staatsverwaltung bis 2030 klimaneutral zu werden, indem es deren Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Klimaschutzes auf Eignung überprüft, den Kompensationseffekt bewertet und bei positivem Ergebnis mit einer Bestätigung Verlässlichkeit für die kompensationspflichtige Stelle schafft. Gleiches gilt für den Erwerb von Zertifikaten, deren Seriosität durch das LfU überprüft wird.



- **Aufstellung Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie durch die Bayerische Staatsregierung gem. Art 5 Abs. 1 BayKlimaG**

Bayerische Staatsregierung wird in Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayKlimaG verpflichtet ein Klimaschutzprogramm aufzustellen und fortzuschreiben. Dies allein ist nicht ausreichend, da die Folgen des Klimawandels in Bayern bereits spürbar sind. Daher wird die Bayerische Staatsregierung in Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 BayKlimaG auch verpflichtet, eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels aufzustellen und fortzuschreiben, um Gefahren und Schäden durch den Klimawandel so gering wie möglich zu halten. Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie gibt es bereits, beides wird aber durch BayKlimaG erstmals gesetzlich verankert.



- **Aufstellung von örtlichen Klimaschutzprogrammen und Anpassungsstrategien durch die kommunalen Gebietskörperschaften gem. Art. 5 Abs. 2 BayKlimaG**

Art. 5 Abs. 2 S. 1 BayKlimaG enthält Empfehlung an die Kommunen in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Klimaschutzprogramm und der Bayerischen Anpassungsstrategie ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen.



- **Staatliche Zuwendungen gem. Art. 6 BayKlimaG**

Art. 6 S. 1 BayKlimaG sieht in Bezug auf staatliche Zuwendungen eine zweistufige Prüfung vor. Zunächst ist zu prüfen, ob die Belange des Klimaschutzes von den zu fördernden Vorhaben unmittelbar berührt sein können. Wenn dies zu bejahen ist, sollen die Ziele der Zuwendungen mit den bayerischen Klimaschutzzielen nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 BayKlimaG abgewogen werden. Dabei können anderweitig bedeutsame Ziele, wie z. B. die Schaffung von Arbeitsplätzen, die bayerischen Klimaschutzziele nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 BayKlimaG überwiegen.



- **Klimabericht nach Art. 7 BayKlimaG**

Zur Bewertung des Umsetzungsstandes der bayerischen Klimaschutzziele sieht Art. 7 S. 1 BayKlimaG im zweijährigen Turnus einen Klimabericht vor.

Dieser enthält zum einen Informationen über die Minderung von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 2 BayKlimaG und zum anderen Informationen über die Kompensation für Treibhausgasemissionen nach Art. 4 BayKlimaG.

Ab dem 1. Januar 2025 wird der Klimabericht noch um die Informationspflicht über den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5 BayKlimaG ergänzt



- **Bayerischer Klimarat gem. Art. 8 BayKlimaG**

Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz kann gem. Art. 8 Abs. 1 BayKlimaG hinsichtlich Beratung und Unterstützung in Fragen des Klimaschutzes und Klimawandels Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen heranziehen (Bayerischer Klimarat). Dem Bayerischen Klimarat gehören aktuell die folgenden Mitglieder an: Prof. Dr. Harald Lesch, Prof. Dr. Karen Pittel, Prof. Dr. Jörg Völkel, Frau Barbara Scheitz, Herr Marcus Steurer, Dr. Johannes Gnädinger.



- **Bayerischer Klimaschutzpreis gem. Art. 9 BayKlimaG**

Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz verleiht jährlich einen Klimaschutzpreis an Personen, die sich in Bayern um den Schutz des Klimas oder die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels besonders verdient gemacht haben.



- **Änderung weiterer Rechtsvorschriften gem. Art 9b**

- Abs. 4 bis Abs. 6 BayKlimaG**

- Durch die Änderung von weiteren Fachgesetzen wie z.B. das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz oder das Bayerische Waldgesetz wird der Belang des Klimaschutzes in diesen verankert.



## 4. Ausblick

- **Aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene:** Das aktuelle Klimaschutzziel der EU ist die Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% gegenüber 1990 bis 2030. Dieses Klimaschutzziel soll verschärft werden. Die Forderung von Europäischem Rat und EU-Kommission ist Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55% gegenüber 1990 bis 2030. Das EU-Parlament fordert sogar entsprechende Senkung um 60%. Nach sog. Trilogverhandlungen haben sich die **Institutionen der EU** auf die **Senkung** der **Treibhausgasemissionen** bis **2030** um **mindestens 55%** gegenüber 1990 geeinigt.



- **Beschluss des BVerfG zu Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG):**
  - Art. 20a GG verpflichtet Deutschland zum Klimaschutz.
  - Das Pariser Klimaschutzabkommen und § 1 KSG konkretisieren das dahingehend, dass Deutschland **bis 2050** klimaneutral werden soll.
  - Das KSG regelt aber nicht den ganzen Zeitraum bis 2050, sondern schreibt konkrete CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele nur **bis 2030** vor.



- Das BVerfG hat in seinem Beschluss festgestellt, dass diese aktuelle Fassung des KSG **nicht** dem aus dem **Gebot der Verhältnismäßigkeit folgenden Erfordernis genügt**, die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen **Reduktionen von CO<sub>2</sub>-Emissionen** bis hin zur **Klimaneutralität vorausschauend in grundrechtsschonender Weise** über die **Zeit zu verteilen**.
- Der **Bund** muss das **KSG** entsprechend **ändern**.



- **Auswirkungen auf das BayKlimaG:**
  - Der **Beschluss** des **BVerfG** betrifft nicht das **BayKlimaG**.
  - Die **Staatsregierung plant** mit Blick auf die Beschlüsse der Europäischen Union die **Klimaschutzziele** im **BayKlimaG anzupassen**.



- **Erhöhte Klimaschutzziele erfordern zusätzliche Maßnahmen.** Dazu plant das Bayerische Umweltministerium zusätzliche Maßnahmen im 10-Punkte-Plan der Klimaschutzoffensive. Neue Schwerpunkte sollen vor allem in den Bereichen natürlicher Klimaschutz – wie etwa Schutz der Moore –, kommunaler und internationaler Klimaschutz sowie erneuerbare Energien gesetzt werden.